

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 12. August 2003

Nr. 2003/1406

### **EG Schönenwerd: Aenderung des Reglementes über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren / Nichtgenehmigung**

---

#### **1. Erwägungen**

Die Einwohnergemeinde Schönenwerd unterbreitet eine von der Gemeindeversammlung am 23. Juni 2003 beschlossene Aenderung (§ 6 Abs. 2) des Reglementes über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren zur Genehmigung.

Mit der Aenderung von § 6 Abs. 2 des Reglementes soll auch bei den Wasserversorgungsanlagen die Nachzahlungspflicht für die Anschlussgebühren infolge Neu- oder Umbauten abgeschafft werden, wie für die Anschlussgebühren bei der Abwasserbeseitigung. Bei der Abwasserbeseitigung, wird die Anschlussgebühr auf der Grundlage der zonengewichteten Fläche berechnet und erhoben. Bei diesem System entfällt eine Nachzahlungsfrist, da die gesamte Grundstücksfläche zur Berechnung der Anschlussgebühr herangezogen wird. Bei der Wasserversorgung wird jedoch die Berechnung der Anschlussgebühr nach wie vor aufgrund der Gebäudeversicherungssumme (§ 6 Abs. 1 des Gemeinde-reglementes) erhoben. Dies entspricht der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (§ 29 Abs. 1 GBV). Nach § 29 Abs. 3 GBV ist die Nachzahlung von Anschlussgebühren infolge von Neu- und Umbauten auf der bereits überbauten Parzelle aber Pflicht. Solange diese Berechnungsgrundlage weiterhin besteht, kann auf die Nachzahlung von Anschlussgebühren nicht verzichtet werden. Wird jedoch diese Bestimmung geändert, gilt die neue Berechnungsgrundlage für die Anschlussgebühren nur für die Ueberbauung von bis jetzt nicht überbauten Parzellen. Für die bereits überbauten Parzellen gilt noch das alte Recht, es sei denn, die Gemeinde erliesse in diesem Zusammenhang eine befristete Uebergangsbestimmung. Die Gemeinde hat darüber aber erst noch zu legiferieren. Die Aufhebung von § 6 Abs. 2 des Reglementes über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren kann somit nicht genehmigt werden.

#### **2. Beschluss**

2.1 Die Aenderung von § 6 Abs. 2 des Reglementes über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren wird nicht genehmigt.

2.2 Die Einwohnergemeinde Schönenwerd hat die Bearbeitungsgebühr im Betrage von Fr. 150.- zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

### Kostenrechnung Einwohnergemeinde Schönenwerd, 5012 Schönenwerd

Bearbeitungsgebühr: Fr. 150.-- (KA 431032/A 46000)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

#### Verteiler

Bau- und Justizdepartement pw/ng

Rechtsdienst pw (2)

Bau- und Justizdepartement br

Debitorenbuchhaltung BJD

Amt für Raumplanung

Amt für Umwelt

Kantonale Finanzkontrolle

Baukommission der Einwohnergemeinde Schönenwerd, 5012 Schönenwerd

Bauverwaltung der Einwohnergemeinde Schönenwerd, 5012 Schönenwerd

Einwohnergemeinde Schönenwerd, 5012 Schönenwerd (**mit Rechnung**)